

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-LR-1196/14

Dresden,
30. April 2014

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Jähnigen
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/14203
Thema: Verdeckte Kameraüberwachung in der Simildenstraße in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einem leer stehenden Haus in der Simildenstraße in Leipzig wurde nach Berichten des MDR angeblich vor kurzem eine Überwachungskamera zur Objektüberwachung gefunden, wie sie unter anderem von Behörden verwendet wird. (Vgl. http://www.mdr.de/mdr-info/kamera-leipzig-connewitz_100.html)“

Namens und in Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurde die gegenständliche Kamera durch eine Behörde des Freistaates Sachsen oder durch Behörden anderer Länder oder des Bundes installiert oder deren Installation durch diese veranlasst?

Frage 2:

Wenn Ja, zu welchem Zeitpunkt wurde die Kamera zu welchem Zweck und durch welche Behörde auf welcher Rechtsgrundlage installiert?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumen-
te nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.eqvp.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Kamera wurde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Dresden am 20. März 2014 auf der Grundlage eines ermittelungsrichterlichen Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 11. Februar 2014 zum Zwecke der Observation installiert. Die verdeckte Ermittlungsmaßnahme der längerfristigen Observation stützt sich auf § 163f Absatz 1 und 3 Satz 1 u. 3 StPO (Strafprozessordnung) i. V. m. § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO und war durch das Amtsgericht Dresden für die Dauer von drei Monaten angeordnet worden.

Frage 3:

Wenn Nein, hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wer die gegenständliche Kamera zu welchem Zweck installiert hat oder deren Installation veranlasst hat?

Aufgrund der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 und 2 erübrigt sich eine Antwort auf die Frage 3.

Frage 4:

Zu welchem Zeitpunkt sind Betroffene der Überwachungsmaßnahme über ihre Betroffenheit informiert worden?

Die Kamera war bis zu ihrer Entdeckung und Entwendung nicht eingeschaltet. Von der Überwachungsmaßnahme war daher niemand betroffen.

Frage 5:

Wie viele weitere Kameras zu Überwachungszwecken unterhält der Freistaat Sachsen oder eine seiner Behörden an welchen Standorten in Leipzig zu welchem Zweck auf welcher Rechtsgrundlage? (Bitte Aufschlüsseln nach Standort, Zweck der Überwachungsmaßnahme und Rechtsgrundlage)

a)

Von den sächsischen Staatsanwaltschaften werden derzeit zwei Kameras zu Observationszwecken im Stadtgebiet von Leipzig eingesetzt. Die längerfristigen Observationen

wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaften gerichtlich auf der Grundlage von § 163 f StPO i. V. m. § 100 h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO angeordnet. Eine Kamera wird mobil im Leipziger Stadtgebiet eingesetzt. Der Standort der zweiten, festinstallierten Kamera kann bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht näher eingegrenzt werden. Die Staatsregierung kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn der Beantwortung eine gesetzliche Regel entgegensteht, Artikel 51 Absatz 2 2. Alternative der Verfassung des Freistaates Sachsen. Nach § 477 Absatz 2 Satz 1 StPO sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Straf- und Ermittlungsverfahrens entgegenstehen. Die präzise Bezeichnung des Standorts der im Rahmen einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme installierten Kamera würde den Erfolg des noch laufenden und noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gefährden. Bei Bekanntgabe des Standortes wäre es möglich, Rückschlüsse auf den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und den überwachten Personenkreis zu ziehen. Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens können gewarnt werden, möglicherweise, soweit noch nicht bekannt, untertauchen, bisher noch nicht gesicherte Beweismittel vernichten oder auf noch nicht vernommene Zeugen Einfluss nehmen. Die Führung des Tatnachweises auch auf Grundlage der mit der längerfristigen Observation erlangten Erkenntnisse würde vereitelt, zumindest erheblich erschwert werden. Hingegen ist das parlamentarische Fragerecht, das hohen Verfassungsrang genießt, nur vorläufig betroffen, denn nach Ermittlungsabschluss können weitergehende Auskünfte erteilt werden. Dem verfassungsrechtlich verankerten Fragerecht des Abgeordneten und dem Informationsrecht des Parlaments kann nach jetzigem Ermittlungsstand in Abwägung mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates auch nicht durch nicht öffentliche Beantwortung mit einem entsprechenden Geheimhaltungsvermerk beziehungsweise in nicht öffentlicher Sitzung genügt werden, da irreparable Folgen drohen, wenn doch Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Bei dem Ermittlungsverfahren, bei dem die festinstallierte Kamera eingesetzt wird, handelt es sich um ein sog. „gesperrtes Verfahren“, bei dem zur Verhinderung eines Informationsabflusses selbst innerhalb der Staatsanwaltschaft nur einer sehr begrenzten Anzahl von Personen Zugriffsrechte eingeräumt sind.

b)

Durch die Polizeidirektion Leipzig werden auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes an insgesamt vier Orten fünf Überwachungskameras zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung betrieben:

Standort/Anzahl	Zweck der Maßnahme	Rechtsgrundlage
Willy-Brandt-Platz (Hauptbahnhof), 04109 Leipzig, eine Kamera	Bekämpfung der Straßenkriminalität	§ 37 Absatz 2 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG
Roßplatz Nr. 13, 04103 Leipzig, eine Kamera	Bekämpfung der Straßenkriminalität	§ 37 Absatz 2 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG
Wolfgang-Heinze-Straße/Bornaische Straße (Connewitzer Kreuz), eine Kamera	Bekämpfung der Straßenkriminalität	§ 37 Absatz 2 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG
Eisenbahnstraße 84, 04315 Leipzig, zwei Kameras	Bekämpfung der Straßen- und Rauschgiftkriminalität	§ 37 Absatz 2 i. V. m. § 19 Absatz 1 Nummer 2 SächsPolG

c)

Zum konkreten Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – hierzu gehören auch heimliche Bildaufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – wird öffentlich regelmäßig keine Stellung genommen.

Einer weitergehenden Beantwortung stehen hier überwiegende Belange des Geheim-schutzes im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 4. Alternative der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen. Mit der Frage werden Auskünfte aus Vorgängen begehrt, die gemäß Nr. 8 in Verbindung mit der Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen. Die Veröffentlichung dieser Informationen würde die jeweils konkret eingesetzte Methode der Nachrichtenbeschaffung offenbaren. Bei Bekanntwerden einer Kameraanlage wäre die Zerstörung der Anlage zu befürchten und Personen, die mit dem An- und Abbau der Anlage betraut sind, wären möglicherweise gefährdet. Zudem würde das Ziel der Maßnahme gefährdet. Die Abwägung der Belange des Geheim-schutzes mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergab, dass dem Geheim-schutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt. Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Der Parlamentarischen Kontrollkommission wird auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Martens